

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 14. Jan. 1993
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-371
Telefax: 0511/1241-
Az.: 8610-1 III 7 R 365-10

Rundverfügung G1/1993

Einlagen von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Vermögensträgern bei der Ökumenischen Entwicklungsgesellschaft (EDCS);

hier: Erneute Information entsprechend Rundverfügung G12/1985 vom 22. April 1985

Die Landessynode hat uns gebeten, noch einmal auf die Ziele der EDCS und die Förderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Wegen der Zielsetzung der EDCS verweisen wir auf die Rundverfügung G12/1985 vom 22.04.1985. Ergänzend ist zu bemerken, daß die uns aufgrund der Geschäftsberichte der EDCS zugänglichen Informationen über deren Projektförderungen einen positiven Eindruck vermitteln. In der vorgenannten Rundverfügung hatten wir auf folgende Förderungsmöglichkeiten hingewiesen:

Für Zuwendungen an einen EDCS-Förderkreis können verwendet werden:

- a) Spenden und Kollekten aus Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, die für diesen Zweck ausdrücklich erbeten worden sind.
- b) Spenden, die ohne Zweckbindung gegeben worden sind und deren Verwendung für den Förderkreis Kirchenvorstand oder Kirchenkreistag beschließen.
- c) Mittel, die im Haushalt einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises für diesen Zweck eingestellt worden sind.

Zu Buchst. c) ist noch darauf hinzuweisen, daß es auch möglich ist, Zinserträge von Rücklagen und Teile von Rücklagen, soweit es sich nicht um Pflichtrücklagen oder anderweitig zweckgebundene Rücklagen handelt, für Zuwendungen zu entnehmen. Die geplanten Zuwendungen sind zu etatisieren. Die Zuwendung entspricht dabei einer darlehensweisen Vergabe von Mitteln, bei denen für bestimmte Zeit auf Tilgung und Verzinsung verzichtet wird. Eine Genehmigung gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 4 KGO bzw. § 54 KKO ist somit nicht erforderlich. Die Zuwendung ist in der Vermögensrechnung der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenkreises als darlehensgleiche Forderung nachzuweisen.

gez. Dr. von Vietinghoff